

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Rückzug der eidgenössischen Volksinitiative «für Ausgleich der kalten Progression»

Mit Schreiben vom 16. Januar 1984 geben der Präsident und der Geschäftsführer des Initiativkomitees für Ausgleich der kalten Progression der Bundeskanzlei davon Kenntnis, dass die Volksinitiative «für Ausgleich der kalten Progression» vom 16. Mai 1983 (BBl 1983 II 731 1537) mit dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist für das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer (BBl 1983 III 1072) zurückgezogen ist.

Gestützt auf diese verbindliche Rückzugserklärung nimmt der Bundesrat von der Durchführung einer Volksabstimmung über die Volksinitiative «für Ausgleich der kalten Progression» Umgang.

31. Januar 1984

Bundeskanzlei

Ablauf von Referendumsfristen

Für die folgenden Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (veröffentlicht im Bundesblatt Nr. 41 vom 18. Okt. 1983) ist am 16. Januar 1984 die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen:

- Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (Änderung);
- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) (Änderung);
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]);
- Bundesgesetz über die Forschung (Forschungsgesetz [FG]);
- Bundesgesetz über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer;
- Bundesbeschluss über die Stipendien an ausländische Studierende in der Schweiz (Änderung);
- Bundesbeschluss über das Internationale Übereinkommen von 1982 über Jute und Jute-Erzeugnisse;
- Bundesbeschluss über die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen;
- Dringlicher Bundesbeschluss (Bundesbeschluss über eine Änderung der Übergangsbestimmungen zum Schweizerischen Strafgesetzbuch [Änderung]).

17. Januar 1984

Bundeskanzlei

Vernehmlassungsverfahren

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

Vernehmlassungsfrist: 31. Mai 1984

Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement

Revision des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte

Vernehmlassungsfrist: 15. April 1984

31. Januar 1984

Bundeskanzlei

Vollzug des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1961 zum Schutz von Namen und Zeichen der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen

Mit Wirkung ab 31. Januar 1984 werden der Name, das Sigel (abgekürzter Name) und das Wappen der «Arab Satellite Communications Organization», wie nachstehend veröffentlicht, gemäss dem obgenannten Gesetz (SR 232.23) geschützt:

a. der Name

in Englisch: Arab Satellite Communications Organization

b. das Sigel

in Englisch: ARABSAT

c. das Wappen



31. Januar 1984

Bundesamt für geistiges Eigentum

Notifikationen

Der Einzelrichter des Bezirkes Bülach hat nach Einsicht in die Begehren der Eidgenössischen Zollverwaltung auf Umwandlung von Zollbussen in Haft verfügt:

Den nachstehenden Gebüssten läuft eine Frist von 20 Tagen ab Veröffentlichung dieser Verfügung im Bundesblatt, um schriftlich zum Umwandlungsbegehren der Zollverwaltung Stellung zu nehmen, ansonst aufgrund der Akten entschieden wird.

Hildegard Batisweiler-Opoku, geb. 14. September 1953, deutsche Staatsangehörige, Studentin, wohnhaft Stolzerstrasse 29, D-46 Dortmund (BRD), Begehren auf Umwandlung der Zollbusse von 2455 Franken in 81 Tage Haft (Strafbescheid Nr. 22/54.82 vom 17. September 1982).

Karl Molinari, geb. 8. August 1953, deutscher Staatsangehöriger, Physiotherapeut, zuletzt wohnhaft gewesen Dorfstfelder Hellweg 66, D-46 Dortmund (BRD), zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, Begehren auf Umwandlung der Zollrestbusse von 1740 Franken in 57 Tage Haft (Strafbescheid Nr. 22/54.82 vom 17. September 1982).

31. Januar 1984

Bezirksgericht Bülach

Der Gerichtssekretär: Sigrist

Einnahmen der Zollverwaltung

(in tausend Franken)

(Stand Dezember 1983)

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1983	Total 1982	1983	
					Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
Januar	241 545	59 783	301 328	276 372	24 955	—
Februar	234 441	68 416	302 857	303 835	—	978
März	320 897	58 984	379 881	354 621	25 260	—
April	270 157	95 461	365 619	365 213	405	—
Mai	287 950	62 171	350 121	346 986	3 135	—
Juni	305 429	71 054	376 484	368 447	8 037	—
Juli	293 745	81 917	375 662	377 727	—	2 065
August	298 724	64 066	362 790	335 558	27 232	—
September	290 638	62 114	352 752	365 920	—	13 169
Oktober	303 032	93 044	396 076	370 754	25 322	—
November	262 220	74 274	336 495	313 033	23 462	—
Dezember	272 774	70 110	342 885	350 185	—	7 300
1983 Jan.–Dez.	3 381 552	861 396	4 242 948	—	114 296	—
1982 Jan.–Dez.	3 266 535	862 118	—	4 128 652	—	—
NB. Das Runden erfolgt aufgrund der genauen Einzelbeträge; kleine Differenzen bei den letzten Stellen sind deshalb möglich.						

Notifikation

(Art. 102 des Zollgesetzes)

Dem unbekanntem Eigentümer der 5 Decken, 14 Wanduhren, 4 Holzmasken, 4 Säbel und 20 Kunststoffartikel, die am 26. Oktober 1982 von der Kantonspolizei in Schöffland dem Zolluntersuchungsdienst Basel zur Verfügung gestellt worden sind, wird hiermit eröffnet:

Die Waren werden gestützt auf Artikel 102 und 121 des Zollgesetzes als Zollpfand beschlagnahmt. Der Verfügungsberechtigte kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung dieser Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, gegen die Beschlagnahme Beschwerde erheben. Wird keine Beschwerde erhoben oder meldet sich der Verfügungsberechtigte innert der erwähnten Frist nicht beim Zolluntersuchungsdienst Basel, Elisabethenstrasse 31, 4010 Basel, wird das Zollpfand gemäss Artikel 122 des Zollgesetzes verwertet.

31. Januar 1984

Eidgenössische Oberzolldirektion

Bewilligung für Flugbewegungen des gewerbsmässigen Nichtlinienverkehrs zwischen 22.00 und 24.00 Uhr

vom 18. Januar 1984

Gestützt auf Artikel 95 Absätze 1, 2 Buchstabe b und 3 der Verordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt (LFV; SR 748.01) hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt schweizerischen Unternehmen des Nichtlinienverkehrs für das Jahr 1984 Bewilligungen für Flugbewegungen zwischen 22.00 und 24.00 Uhr auf den Flughäfen Zürich und Genf-Cointrin erteilt.

Rechtsmittel

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit der Eröffnung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 VwVG entzogen.

Begründung

Erneut ist geprüft worden, ob die für die Flugbewegungen des gewerbsmässigen Nichtlinienverkehrs bestehende Praxis der Erteilung von Jahresbewilligungen dem Sinn von Artikel 95 LFV und auch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entspreche. Dabei hat sich bestätigt, dass das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) auf diese Weise die Aufsicht über Starte und Landungen von Flugzeugen dieser Verkehrsart zwischen 22.00 und 24.00 Uhr auf den Flughäfen Zürich und Genf wirksam und in Übereinstimmung mit dem gesetzgeberischen Auftrag sowie ohne unnötigen administrativen Aufwand ausüben kann.

Die Bewilligungen für 1984 werden unter Berücksichtigung folgender drei Kriterien erteilt:

1. *Bewilligte und tatsächlich durchgeführte Nachtflüge des vergangenen Jahres (siehe Verzeichnis über die bewilligten Nachtflugbewegungen¹⁾).*

¹⁾ Die Verzeichnisse über die bewilligten Nachtflugbewegungen sind beim Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern, oder bei den Direktionen der Flughäfen Zürich, 8058 Zürich, und Genf-Cointrin, 1215 Genf, erhältlich.

2. Flugzeugpark

Das Verzeichnis der bewilligten Nachtflugbewegungen enthält auch die Anzahl der Strahl- und Propellerflugzeuge, über die jedes Unternehmen verfügt. Nach 22.00 Uhr werden von den aufgeführten Flugzeugmustern nur noch diejenigen zugelassen, die als wenig lärmig gelten. Dementsprechend wurde für zwei Flugzeuge keine Bewilligung erteilt.

3. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Direktion des Flughafens Zürich beantragt eine Zuteilung analog derjenigen des Jahres 1983. Der «Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich» erklärt sich im Grundsatz mit den vorgeschlagenen Nachtflugbewegungen nicht einverstanden, erhebt jedoch, in der Annahme, dass die Quoten keinesfalls erhöht werden, gegen die bisherige Regelung keine Einwendungen. Die Direktion des Flughafens Genf befürwortet eine Weiterführung des bisherigen Bewilligungsverfahrens; sie wünscht, dass die 1983 zugeteilten Bewegungen als äusserste Grenze betrachtet und in der Folge regelmässig abgebaut werden. Die «Association des riverains de l'aéroport de Genève» bestreitet sowohl die Zulässigkeit der bestehenden Bewilligungspraxis als auch die Angemessenheit der Zahl der gewissen Luftverkehrsunternehmen bewilligten Nachtflugbewegungen.

Die Zuteilung von 337 (+ 40¹⁾) Bewegungen in Zürich und von 111 (+ 15¹⁾) Nachtflugbewegungen in Genf berücksichtigt in angemessener Weise einerseits die berechtigten Bedürfnisse der Luftverkehrsunternehmen und andererseits den in der LFV festgelegten Auftrag, bei der Bewilligung von Flugbewegungen zur Nachtzeit grösste Zurückhaltung zu üben. Die Kürzung der bewilligten Bewegungen für das Jahr 1984 beträgt, verglichen mit dem Vorjahr, für Zürich 12 Prozent und für Genf 24 Prozent (Einzelheiten sind aus dem Verzeichnis über die bewilligten Nachtflugbewegungen ersichtlich).

18. Januar 1984

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Künzi

9663

¹⁾ Reserve für nachgewiesene Verspätungen aus Flugsicherungs (ATC) – oder technischen Gründen.

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.01.1984
Date	
Data	
Seite	41-49
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 204

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.